

# Gebührensatzung Gemeinschaftseinrichtung

in der Fassung vom 6. Juni 1983, zuletzt geändert am 08.10.2013

## § 1

### Überlassung der Gemeinschaftseinrichtungen

- (1) Die im Bereich der Stadt Bad Wildungen zur Verfügung stehenden Gemeinschaftseinrichtungen (Gemeinschaftshäuser und Freizeithütte „Busemann´s Köppel“) können nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührensatzung genutzt werden.
- (2) Die Überlassung der Gemeinschaftseinrichtung erfolgt auf Antrag. Derselbe hat den Zweck der Benutzung zu enthalten und eine verantwortliche Person zu benennen.
- (3) Die Vergabe erfolgt regelmäßig nach Zeitfolge der Antragseingänge. Örtliche Antragsteller genießen grundsätzlich Vorrang. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

## § 2

### Hausrecht

Der Magistrat der Stadt Bad Wildungen übt sein Hausrecht durch seine Beauftragten aus.

## § 3

### Allgemeine Benutzungsbedingungen

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die ihnen überlassenen Räume einschließlich Inventar pfleglich zu behandeln. Sie haben für alle verursachten Schäden Ersatz zu leisten. Daneben haftet auch der Veranstalter. Ein Schaden ist dem Magistrat – Bürgerbüro – unverzüglich zu melden.
- (2) In Gemeinschaftseinrichtungen sind Ballspiele grundsätzlich untersagt. Soweit im Einzelfall besondere Voraussetzungen zum Tischtennis vorliegen, dürfen die hierfür vorgesehenen Räume nur in Turnschuhen mit heller Sohle betreten werden.
- (3) Kinder und Jugendliche dürfen sich nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Person in Gemeinschaftseinrichtungen aufhalten.
- (4) Fundsachen sind beim Magistrat der Stadt – Bürgerbüro – abzugeben
- (5) Beim Verlassen der Gemeinschaftseinrichtung hat der Benutzer alle Lichtquellen auszuschalten. Im Feuerwehrstützpunkt ist daneben die Klimaanlage abzustellen. Er hat ferner die benutzten Räume einschließlich Toiletten, Flur, Foyer und sonstige Nebenräume feucht zu reinigen. Bei Küchenbenutzung muss das Geschirr abgewaschen und in die vorgesehenen Schränke eingeordnet sowie das in Anspruch genommene Küchengerät (Herd, Kaffeemaschine u. ä.) gesäubert werden. Kommen Benutzer ihrer Reinigungspflicht nicht nach, ist der Magistrat berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Veranstalters durchführen zu lassen. Auf Antrag kann der Magistrat gegen Entrichtung eines Entgeltes die Reinigung durch seine Beauftragten vornehmen lassen, wenn der Benutzer die ihm obliegenden Reinigungsarbeiten nicht vornehmen kann oder er von der Reinigung freigestellt wird.
- (6) Neben den allgemeinen Benutzungsbedingungen gelten für die Freizeithütte „Busemann´s Köppel“ die Bedingungen eines besonderen Miet- und Nutzungsvertrages.

## § 4

### Kostenfreie Benutzung

Die Gemeinschaftseinrichtungen stehen kostenfrei zur Verfügung:

1. den gewählten Organen der Stadt Bad Wildungen,
2. für Veranstaltungen, die auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Magistrats durchgeführt werden,
3. für sonstige Veranstaltungen, zu deren Durchführung die ausdrückliche Genehmigung des Magistrats vorliegt,
4. der Feuerwehr.

**§ 5**  
**Gebührenfreie Benutzung mit Kostenpauschale**  
**(Reinigung und Energie)**

- (1) Die Gemeinschaftseinrichtungen stehen gebührenfrei zur Verfügung für:
1. Veranstaltungen, die auf Veranlassung örtlicher politischer Parteien oder Wählergemeinschaften durchgeführt werden,
  2. Übungsstunden, Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Jahreshauptversammlungen anerkannter örtlicher Vereine,
  3. sonstige Veranstaltungen, zu deren Durchführung die ausdrückliche Genehmigung des Magistrats vorliegt.
- (2) Für Reinigung nach § 3 Abs. 5 werden Kosten in Höhe der Mindestsätze nach § 6 Abs. 2 Buchstabe c erhoben.
- (3) Für Nebenkosten werden  
in den Monaten Mai bis September 20% der Benutzungsgebühren,  
in den Monaten Oktober bis April 40% der Benutzungsgebühren  
gemäß § 6 Absatz 1 Buchstabe 1 erhoben.

**§ 6**  
**Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühr beträgt täglich bei Benutzung:
1. in folgenden Gemeinschaftseinrichtungen

		unbegrenzt (EURO)	bis zu 6 Std. (EURO)	über 6 Std. (EURO)
Bürgerhaus <b>Alt-Wildungen</b>	kleiner Saal	-	50,00	60,00
	großer Saal	-	60,00	120,00
Mehrzweckgebäude <b>Reinhardshausen</b>	kleiner Saal	-	50,00	60,00
	großer Saal	-	60,00	120,00
Gemeinschaftshaus <b>Albertshausen</b>		-	60,00	120,00
Gemeinschaftshaus <b>Armsfeld</b>	kleiner Saal	50,00	-	-
	großer Saal	-	60,00	120,00
Gemeinschaftshaus <b>Bergfreiheit</b>	kleiner Saal	-	50,00	60,00
	großer Saal	-	60,00	120,00
Gemeinschaftshaus <b>Braunau</b>		-	60,00	120,00
Gemeinschaftshaus <b>Frebershausen</b>		-	50,00	60,00
Gemeinschaftshaus <b>Hüddingen</b>		-	50,00	60,00
Gemeinschaftshaus <b>Hundsdorf</b>		-	50,00	60,00
Gemeinschaftshaus <b>Mandern</b>	kleiner Saal	-	50,00	60,00
	großer Saal	-	60,00	120,00
Gemeinschaftshaus <b>Wega</b>	kleiner Saal	-	50,00	60,00
	großer Saal	-	60,00	120,00

2. der Freizeithütte „Busemanns Köppel“

in den Monaten April - Oktober	80,00 €
in den Monaten November - März	130,00 €
Kautions jeweils	50,00 €

- (2) Für die Benutzung der Einrichtungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden folgende Zuschläge erhoben:
- a) für Nebenkosten  
in den Monaten Mai bis September 20% der Benutzungsgebühren,  
in den Monaten Oktober bis April 40% der Benutzungsgebühren,
  - b) bei Benutzung der Kücheneinrichtung 20% der Benutzungsgebühren,
  - c) Reinigungskosten nach Aufwand; mindestens aber
    - für die kleinen Säle 15,00 €
    - für die großen Säle 25,00 €
- (3) Auf Antrag kann die Gemeinschaftseinrichtung zur Vorbereitung einer Großveranstaltung einen Nachmittag vorher und zum Abräumen einen Vormittag nachher entgeltfrei in Anspruch genommen werden. Von dieser Regelung ist die Freizeithütte „Busemanns Köppel“ ausgenommen.

## **§ 7**

### **Sondergebühren bei gewerblichen Veranstaltungen**

Bei Veranstaltungen, die gewerblichen Zwecken dienen, beträgt die Benutzungsgebühr ohne Rücksicht auf die Dauer der Veranstaltung 50,00 € je angefangene Stunde der Inanspruchnahme, höchstens jedoch 250,00 € pro Tag.

Daneben werden die Zuschläge nach § 6 Abs. 2 erhoben.

Für diese Veranstaltungen kann in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten ein Vorschuss erhoben werden.

## **§ 8**

### **Fälligkeit**

Die Gebühren und Entgelte sind mit Durchführung der Veranstaltung fällig. Die Gebühr für die Nutzung der Freizeithütte „Busemann´s Köppel“ ist mit Abschluss eines besonderen Miet- und Nutzungsvertrages fällig.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Nutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 25. September 1978 außer Kraft.

Die 4. Änderung dieser Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
(Die Bekanntmachung erfolgte am 11.10.2013).

Der Magistrat  
der Stadt Bad Wildungen

gez. Zimmermann  
Bürgermeister